

**Demnach man leider! benachrichtiget/ wie in einigen benachbahrten Ländern und
Städten/ hin und wieder die Contagion einzureissen beginne ... : Publicatum
Jussu Senatus den 4ten Septembr. Anno 1712**

[Rostock?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1712?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1809318017>

Druck Freier  Zugang



63

Dennach man leider! benachrichtiget/wie in einigen benachbahrten Ländern und Städten / hin und wieder die Contagion einzureissen beginne; So hat/ umb solches Ubel/ durch des Höchsten

Bestand / von dieser guten Stadt abzuhalten / E. E. Raht hiemit dessen vorige MANDATA wiederholen müssen / und verordnet / Krafft dieses / in Conformität derselben / nochmahlen: Daß

1. Keine frembde Bettler / sie haben Pässe oder nicht / hinführo anhero kommen / noch derselben andere / als welche in der Arm-Ordnung hieselbst auffgenommen seyn / allhie herum gehen und betteln sollen. Die Bettler aber / so hiewieder handeln / und darob betreten werden / sollen ans Hals-Eisen gestellet / und hernach der Staet verwiesen / und welcher solche Vor oder in der Stadt / zur Herberge / auffnimmt / soll mit Gefängnuß gestraffet werden.
2. Keine Betten / Kleider / geschuitten Leinen (ohne was die Reisende zu ihrer Bekleidung bey sich führen möchten; Welches doch auch wol zu untersuchen / und darauff / nach Befinden / damit zu verfahren / weniger einiges Trödelwerck / weder zu Wasser / noch zu Lande / in diese Stadt / noch den Flecken zu Warnamünde gebracht werden soll; mit der angehängten Bedrohung: Daß nicht allein solche Sachen / Wann sie ankommen dürfften / hinführo verbrandt; Besondern auch die Fuhr-Leute / und Schiffer / welche diese Dinge offen / oder verschlossen anhero fahren / jedesmabl mit 20. Reichsthaler bestraffet werden sollen.
3. Sich alle Schiffer / und Fuhr-Leute / und andere hiesige Bürger / der Dertter / so allbereits inficiret oder auch der Contagion halber verdächtig / gänglichen enthalten / und dahin kein Verkehr noch heimliche Correspondence haben / weniger von da einige Passagierer oder Waaren bringen sollen / so lieb ihnen ist nicht allein die Guarantaine; Besondern überdem auch andere schwere Straffe / zu vermeiden.
4. Keine Waaren / noch andere in dieser Verordnung nicht gänglichen verruffene Sachen / aus frembden Orten hinfünftig anhero zu bringen / es kann dann darüber ein beglaubter Paß / aus unverdächtigen Orten / vorgezeigt werden / worinn versichert wird / daß des Orts / von dem der Paß ertheilet / Endlichen certificiret sey / daß die Waaren oder Sachen daselbst wenigst 6. Wochen gewesen / und inzwischen von gesunden Leuten handthieret / oder auch allda gefertigt worden. Und umb man so vielmehr hierunter gesichert seyn könne / so soll zugleich in der Endlichen / dem Paß mit einzurückender / Certification mit enthalten seyn; Von wannen die Waaren / und Sachen / nach dem Orte / von dem der Paß ertheilet wird / gekommen seyn / die Waaren auch in dem Paß ordentlich specificiret werden. Und da hierunter Mangel verspühret werden dürffte / so sollen solche Waaren und Sachen zur Haltung der Guarantaine verwiesen werden.
5. So werden auch keine frembde Persohnen / sie seyn Weib- oder Männliches Geschlechts / ohne gnughafften beglaubten Gesundheits-Passe / hinfünftig in diese Stadt verstattet / und / welcher ohne solchem / einen Passagierer zu Wasser anhero bringet / soll jedesmahl mit 20. Reichsthaler bestraffet / und der Passagierer zur Haltung der Guarantain verwiesen werden.
6. Und umb diesem allen striete gelebet werden möge / so wird nicht allein Unserm Voigt zu Warnamünde anbefohlen darauff gute Acht zu haben / daß in Warnamünde / aus den ankommenden Schiffen / nichts ausgeseket werde / noch ein Schiffer / Bothsman / oder Passagierer dorten / ehe ans Land trete / biß die hiezü examinirende Pässe wieder mit der Ordre an ihn / was darauff geschehen soll / hinunter gesandt worden; Besondern es sollen auch hiesige Strand-Voigte schuldig seyn / so balde ein Schiff an den Strand kommt / solches dem Wort-habenden Herrn Burgermeister anzeigen / inzwischen Aufsicht darauff zu haben / daß / biß zufürder Verordnung / nichts daher aus gebracht werde / und was so dann der præsidiirender Herr Burgermeister darnechst / wegen der Visitation , verordnen wird / ohne Verzug zu exequiren. Wie dann auch die Thor-Schreiber gehalten seyn zu observiren / daß / wieder diese Verordnung / zu Lande nichts in die Stadt komme; Des Behueß auch die Fracht- und andere Wagen / so mit Kauffmanns-Waaren / Kisten / Kisten / Betten / Trödel-Waar / und dergleichen beladen / biß zu Verordnung des Wort-habenden Herrn Burgermeisters / anzuhalten. Wornach sich einjeder zu richten / und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.

Publicatum Jussu Senatus den 4ten Septembr. Anno 1712.



Einmal man lieber! Brauchst du nicht
in einigen benachbarten Ländern und in
die Contagion einzuschleichen beginn:



So hat / und folches Libel / durch des
Mandat / in welchem die Contagion
in Contagion einzuschleichen beginn:

1. Die Contagion einzuschleichen beginn:
2. Die Contagion einzuschleichen beginn:
3. Die Contagion einzuschleichen beginn:
4. Die Contagion einzuschleichen beginn:
5. Die Contagion einzuschleichen beginn:
6. Die Contagion einzuschleichen beginn:
7. Die Contagion einzuschleichen beginn:
8. Die Contagion einzuschleichen beginn:
9. Die Contagion einzuschleichen beginn:
10. Die Contagion einzuschleichen beginn:

Mbl f IV
2960-2

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin



1712. 4 Sept
50

63

Wannach man leider! benachrichtiget/wie

in einigen benachbahrten Ländern und Städten / hin und wieder die Contagion einzureissen beginne; So hat/ umb solches Ubel/ durch des Höchsten

Benstand / von dieser guten Stadt abzuhalten / E. E. Raht hiemit dessen vorige MANDATA wiederholen müssen / und verordnet / Krafft dieses / in Conformität derselben / nochmahlen: Daß

1. Keine frembde Bettler / sie haben Pässe oder nicht / hinführo anhero kommen / noch derselben andere / als welche in der Arm-Ordnung hieselbst auffgenommen seyn / allhie herumb gehen und betteln sollen. Die Bettler aber / so hiemieder handeln / und darob betreten werden / sollen ans Hals-Eisen gestellet / und hernach der Stadt verwiesen / und welcher solche Vor oder in der Stadt / zur Herberge / auffnimmt / soll mit Gefängniß gestraffet werden.
2. Keine Betten / Kleider / geschnitten Leinen (ohne was die Reisende zu ihrer Bekleidung bey sich führen möchten; Welches doch auch wol zu untersuchen / und darauff / nach Befinden / damit zu verfahren / weniger einiges Trödelwerck / weder zu Wasser / noch zu Lande / in diese Stadt / noch den Flecken zu Warnamünde gebracht werden soll; mit der angehängten Bedrohung: Daß nicht allein solche Sachen / Wann sie ankommen dürfften / hinführo verbrandt; Besondern auch die Fuhr-Leute / und Schiffer / welche diese Dinge offen / oder verschlossen anhero fahren / jedesmabl mit 20. Reichsthaler bestraffet werden sollen.
3. Sich alle Schiffer / und Fuhr-Leute / und andere hiesige Bürger / der Dertter / so allbereits inficiret oder auch der Contagion halber verdächtig / gänglichen enthalten / und dahin kein Verkehr noch heimliche Correspondence haben / weniger von da einige Passagierer oder Waaren bringen sollen / so lieb ihnen ist nicht allein die Guarantaine; Besondern überdem auch andere schwere Straffe / zu vermeiden.
4. Keine Waaren / noch andere in dieser Verordnung nicht gänglichen verruffene Sachen / aus frembden Orten hinfünftig anhero zu bringen / es kann dann darüber ein beglaubter Paß / aus unverdächtigen Orten / vorgezeigt werden / worinn versichert wird / daß des Orts / von dem der Paß ertheilet / Endlichen certificiret sey / daß die Waaren oder Sachen daselbst wenigst 6. Wochen gewesen / und inzwischen von gesunden Leuten handthieret / oder auch allda gefertigt worden. Und umb man so vielmehr hierunter gesichert seyn könne / so soll zugleich in der Endlichen / dem Paß mit einzurückender / Certification mit enthalten seyn; Von wannen die Waaren / und Sachen / nach dem Orte / von dem der Paß ertheilet wird / gekommen seyn / die Waaren auch in dem Paß ordentlich specificiret werden. Und da hierunter Mangel verspühret werden dürffte / so sollen solche Waaren und Sachen zur Haltung der Guarantaine verwiesen werden.
5. So werden auch keine frembde Persohnen / sie seyn Weib- oder Männliches Geschlechts / ohne gnughafften beglaubten Gesundheits-Passe / hinfünftig in diese Stadt verstattet / und / welcher ohne solchem / einen Passagierer zu Wasser anhero bringet / soll jedesmahl mit 20. Reichsthaler bestraffet / und der Passagierer zur Haltung der Guarantain verwiesen werden.
6. Und umb diesem allen striete gelebet werden möge / so wird nicht allein Unserm Voigt zu Warnamünde anbefohlen darauff gute Acht zu haben / daß in Warnamünde / aus den ankommenden Schiffen / nichts ausgefeket werde / noch ein Schiffer / Bothsmann / oder Passagierer dorten / ehe ans Land trete / bis die hiezü examinirende Pässe wieder mit der Ordre an ihn / was darauff geschehen soll / hinunter gesandt worden; Besondern es sollen auch hiesige Strand-Voigte schuldig seyn / so balde ein Schiff an den Strand kommt / solches dem Wort-habenden Herrn Burgermeister anzuzeigen / inzwischen Aufsicht darauff zu haben / daß / bis zufürder Verordnung / nichts daheraus gebracht werde / und was so dann der präsidirender Herr Burgermeister darnechst / wegen der Vifitation, verordnen wird / ohne Verzug zu exequiren. Wie dann auch die Thor-Schreiber gehalten seyn zu observiren / daß / wieder diese Verordnung / zu Lande nichts in die Stadt komme; Des Behueß auch die Fracht- und andere Wagen / so mit Kauffmanns-Waaren / Kisten / Kisten / Betten / Trödel-Waar / und dergleichen beladen / bis zu Verordnung des Wort-habenden Herrn Burgermeisters / anzuhalten. Wornach sich einjeder zu richten / und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.

Publicatum Jussu Senatus den 4ten Septembr. Anno 1712.

